

Fragen und Antworten zur Pflegeversicherung

Was ist Pflegezeit?

Pflegezeit bedeutet, dass ein Beschäftigter für die Dauer von bis zu 6 Monaten Anspruch auf unbezahlte, aber sozialversicherte Freistellung von der Arbeit hat. Anspruch besteht, wenn Sie einen nahen Angehörigen, bei dem mindestens Pflegestufe I vorliegt, in häuslicher Umgebung pflegen. Der Anspruch besteht nur gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten. Die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen ist dem Arbeitgeber durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen.

Was bedeutet Pflegebedürftigkeit?

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn Unterstützung, Übernahme, Beaufsichtigung oder Anleitung benötigt werden bei:

Körperpflege (z.B. Waschen, Duschen, Kämmen)
Ernährung (z.B. Zubereiten und Hilfe bei der Aufnahme von Nahrung)
Mobilität (z.B. beim Aufstehen, An- und Ausziehen, Gehen und Stehen)
Hauswirtschaftlicher Versorgung (z.B. Putzen, Waschen, Einkaufen, Kochen)

Was versteht man unter Grund- und Behandlungspflege?

Zur Grundpflege gehören körperbezogene Tätigkeiten wie z. B. Waschen, Hilfe bei der Nahrungsaufnahme, Mobilisation.

Unter Behandlungspflege versteht man medizinisch-diagnostische und -therapeutische Hilfestellung, z. B. Injektionen, Blutdruckmessung, Blutzuckermessung oder Medikamentengabe.

Wonach richten sich die Hilfen?

Nach dem Schweregrad der Pflegebedürftigkeit und dem Hilfebedarf:

Pflegestufe 1, erhebliche Pflegebedürftigkeit

Der tägliche Pflegeaufwand muss durchschnittlich mindestens 90 Minuten betragen, davon müssen mehr als 45 Minuten auf die Grundpflege entfallen.

Pflegestufe 2, Schwerpflegebedürftigkeit

Der tägliche Pflegeaufwand muss durchschnittlich mindestens drei Stunden betragen, davon mindestens zwei Minuten auf die Grundpflege.

Pflegestufe 3, Schwerstpflegebedürftigkeit

Der tägliche Pflegeaufwand muss durchschnittlich mindestens fünf Stunden betragen, davon mindestens vier Stunden Grundpflege.

Pflegestufe 3+, Härtefall

Wird bei extrem hoher Pflegebedürftigkeit im Einzelfall geprüft.

Leistungen der Pflegekasse

Pflegegeld:

Die Pflegekasse kann Pflegegeld auszahlen, wenn der Pflegebedürftige damit die erforderlichen Pflegeleistungen durch private Pflegepersonen oder Angehörige sicherstellen kann.

Pflegesachleistung:

Die häusliche Pflege (Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung) wird durch qualifizierte Pflegekräfte eines professionellen Pflegedienstes geleistet.

Eine Kombination von Pflegegeld und Pflegesachleistung (Kombileistung) ist möglich und oft auch empfehlenswert.

Wie wird die Pflegebedürftigkeit festgestellt?

1. Leistungen müssen bei der Pflegekasse beantragt werden.
2. Die Pflegekasse veranlasst Prüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK).
3. Der MDK-Gutachter besucht den Pflegebedürftigen in seiner häuslichen Umgebung, dem Krankenhaus oder in der Pflegeeinrichtung und stellt den Pflegebedarf fest.
4. MDK teilt der Pflegekasse das Ergebnis der Begutachtung und Pflegeplanung mit.
5. Die Pflegekasse erteilt schriftlichen (widerspruchsfähigen) Bescheid.

Tipp: Führen Sie möglichst detailliert Buch über alle Zeiten, die für die Pflege und Betreuung benötigt wird (Pflegetagebuch) und machen Sie keinen Hausputz für den MDK. So bekommt der Gutachter ein realistisches Bild vom Hilfsbedarf und Sie haben einen Nachweis, wenn Ihr Angehöriger aus Scham bei der Befragung „schummelt“ und behauptet, nur wenig Hilfe zu benötigen und die meisten Dinge noch alleine zu können.

Bei allen Fragen rund um Pflege und Betreuung finden Sie bei uns kompetente und ganz persönliche Beratung und Unterstützung.

AWO Sozialstation
Jüdtstraße 1
91522 Ansbach
Tel.: (0981) 35 773 85
Fax: (0981) 35 773 84
sozialstation@awo-ansbach.de